Satzung des Fördervereins der Grundschule Wenden



§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Wenden". Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name "Förderverein der Grundschule Wenden e. V.". Der Sitz ist Braunschweig. Das Vereinsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- 2. Förderung der Erziehung.
- 3. Herstellung eines guten Vertrauensverhältnisses zwischen Elternschaft und Schule zum Wohle der Kinder. Kontaktpflege mit der Lehrerschaft und Unterstützung der Schule durch Gelder, über die öffentlichen Mittel hinaus, für Lehrmittel und sonstige Zwecke, die der Förderung der Kinder der Grundschule Wenden dienen.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein fördern will. Die Mitgliedschaft wird dem Verein durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages angezeigt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, der schriftlich angezeigt werden muss oder bei der Entlassung des Kindes aus der Schule. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn Mitglieder den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandeln. Hierzu ist eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann nur mit 2/3 Mehrheit der in dieser Versammlung Anwesenden ausgeschlossen werden. Rückzahlung geleisteter Spenden und Beiträge findet nicht statt.

§4 Spenden und Beiträge

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden, die auch für bestimmte Verwendungszwecke bestimmt sein können,
- Erlösen von Veranstaltungen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen, die Höhe wird in der Vorstandssitzung beschlossen. Einkünfte des Vereins sind in vollem Umfang gemeinnützig für Schulzwecke im Sinne des §2 zu verwenden, mit Ausnahme von Verwaltungskosten.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist ehrenamtlich tätig und wählt aus seiner Mitte einen Ersten Vorsitzenden, einen Zweiten Vorsitzenden und einen Kassenführer. Der Erste und der Zweite Vorsitzende sowie der Kassenführer sind Vorstand im Sinne von §26 BGB, jeweils zwei vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder zugewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder wählt mindestens drei Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.

Eine Wiederwahl kann erfolgen.

Wichtige Entscheidungen fasst der Vorstand. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende.

Die Schulleitung ist Vorstandsmitglied und stimmberechtigt. Kassenprüfer dürfen aktiv an der Vorstandsarbeit teilnehmen und sind bei Abstimmungen stimmberechtigt. Beratende Teilnahme der Lehrerschaft bei Vorstandssitzungen ist erwünscht, die Lehrerschaft ist nicht stimmberechtigt. Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von einer Woche nach Bedarf einberufen.

Beschlüsse sind unter Angabe der Abstimmungsergebnisse im Protokoll festzuhalten. Es ist von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Unterschriftsberechtigt für die Bankkonten sind der Erste oder Zweite Vorsitzende, und der Kassenführer. Es sind zwei Unterschriften erforderlich.

Sollte aufgrund einer Verfügung des Vereinsregisters oder einer anderen Behörde die Änderung der Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand, dem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt, befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/20 der Mitglieder unter Mitteilung der Einberufungsgründe mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin schriftlich oder per elektronische Medien einberufen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres statt.

Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Entlastung des Vorstandes. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und wählt jedes zweite Jahr den neuen Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kasse und Rechnungsführung zur Mitgliederversammlung zu prüfen haben.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, den Auflösungsbeschluss dagegen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§8 Ausschüsse

Nach Bedarf werden für besondere Aufgaben Ausschüsse eingesetzt, die im Auftrag des Vereins mit dem Vorstand und dem Lehrkörper der Schule die ihnen übertragenen Aufgaben lösen.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Braunschweig zu, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat und der Grundschule Braunschweig-Wenden zwecks Bildung und Erziehung zur Verfügung stellt.

Braunschweig, 26. September 2023